

Stellungnahme

§ 14a EnWG – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Stellungnahme des bne zur Konsultation zu den Festlegungsverfahren (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A) der Bundesnetzagentur

Berlin, 27. Juli 2023. Die Bundesnetzagentur hält im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz eine zweite Konsultationsrunde ab. Neben dem Regelwerk zur netzorientierten Steuerung liegt nun auch ein Eckpunktepapier über die Reduzierung von Netzentgelten für steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) vor. Der bne bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens.

Im Vergleich zum konsultierten Eckpunktepapier aus dem November 2022 wird deutlich, dass die BNetzA auf viele Änderungsvorschläge eingegangen ist. Das Regelwerk der Beschlusskammer 6 zeigt an vielen Stellen Verbesserungen und wurde im Sinn der Betreiber von SteuVE sowie von Lieferanten ausgestaltet. Bis zur Umsetzung am 1. Januar 2024 sind von der BNetzA weitere Klarstellungen vorzunehmen, insbesondere was die Umsetzung der Steuerung von Verbrauchseinrichtungen angeht.

Insgesamt ist der Charakter einer Notlösung deutlicher zu erkennen. Der Eingriff von Netzbetreibern muss die letzte Maßnahme bleiben, während prioritär marktliche Flexibilität für eine effiziente Auslastung der Verteilernetze sorgt. Das von der Beschlusskammer 8 vorgelegte Eckpunktepapier zur Reduzierung von Netzentgelten bietet hier einen Einstieg. Wir erwarten, dass dieses Instrument stetig weiterentwickelt wird, um dem sich dynamisch entwickelnden Markt gerecht zu werden.

Anmerkungen zum Festlegungsverfahren BK6-22-300 im Einzelnen:

Begriffsbestimmungen

Die BNetzA definiert als steuerbare Verbrauchseinrichtungen bestimmte Verbrauchseinrichtungen (Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpenheizungen inklusive Heizstab, Anlagen zur Erzeugung von Kälte sowie Stromspeicher), denen ein Flexibilitätspotential zugeschrieben wird.

- Dieser Anwendungsbereich ist aus Sicht des bne zu weit gefasst, so besitzen etwa Luft-Luft-Wärmepumpen nur ein sehr geringes Flexibilitätspotential. Diese sollten nicht der Teilnahmeverpflichtung unterliegen.
- Weitere Klarstellungen sind im Bereich elektrische Speicher vorzunehmen. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, wie mit Speichern kombinierte Schnellladeinfrastruktur zu behandeln ist

Teilnahmeverpflichtung

Verpflichtet zum Abschluss von Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Festlegung sind alle Netzbetreiber sowie alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023.

- Hier ist Konkretisierung des Begriffs der "technischen Inbetriebnahme" sowie über Zeitpunkt, Art und Weise des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen den Teilnahmeverpflichteten notwendig. Es bleibt offen, in welchem Zeitrahmen der Einbau der erforderlichen (mess-)technischen Einrichtungen vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber umgesetzt sein muss.
- Die Klarstellung, dass die Abwesenheit von Netzenpässen den Netzbetreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung entbindet, ist sehr begrüßenswert, da sie einerseits "zukunftsfest" ist und dadurch zudem bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Komplexität der Abwicklung insbesondere aus Sicht bundesweit tätiger Unternehmen deutlich reduziert.

Netzorientierte Steuerung

Im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit des Netzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den netzwirksamen Leistungsbezug der im

betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren. Auch im Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist weiterhin mindestens ein netzwirksamer Leistungsbezug in Höhe von 4,2 kW zu gewähren. Bei mehreren hinter einem Netzanschluss befindlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergibt sich die Summe der einzelnen zugestandenen Leistungswerte unter Berücksichtigung eines anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktors. Es findet kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des Lieferanten statt.

- Hier bedarf es konkreter Vorgaben seitens der BNetzA an die NB hinsichtlich der Anwendung und der Höhe des Gleichzeitigkeitsfaktors. Dabei ist auch eine Aussage hinsichtlich einer dynamischen oder statischen Verwendung des Gleichzeitigkeitsfaktors zu treffen.
- Der bne begrüßt, dass ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich ist.
- Solange das kurative Steuern durch den Netzbetreiber tatsächlich auf seltene Notsituationen beschränkt ist, kann auf einen bilanziellen Ausgleich verzichtet werden. Allerdings wird bei häufigen oder gar regelmäßigen Steuereingriffen ein bilanzieller Ausgleich zwingend notwendig, da dann die Risiken für die Lieferanten erheblich steigen. Hier von vornherein einen bilanziellen Ausgleich auszuschließen ist darum nicht sachgerecht, solange nicht durch strenge Netzausbauvorgaben sichergestellt wird, dass Notfallsituationen selten bleiben.

Dokumentationspflichten

Der Betreiber von SteuVE hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs durch Daten der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder eines Energie-Management-Systems im Einzelfall nachgewiesen werden kann.

- Die Art und Weise der Nachweiserbringung durch Daten der SteuVE oder eines EMS durch den Betreiber und einer damit verbundenen Definition von technischen Anforderungen muss zwingend den Sachverhalt berücksichtigen, dass es sich hierbei schon um ein bestehendes Marktumfeld handelt. Wir empfehlen daher nachdrücklich, eine pragmatische Lösung zu suchen und ein möglichst aufwandsarmes Nachweisverfahren anzustreben, idealerweise auf Basis bereits erhobener Messwerte.

Melde- und Informationspflichten

Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht die Verpflichtung, jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen

- Der bne fordert eine Schaffung eines digitalen Prozesses für die Mitteilungspflicht sowie eine bundesweit einheitliche Standardisierung/Festlegung der erforderlichen Daten und Fristen. Im Zuge der aktuellen politischen Bemühungen auf Vereinheitlichung und vor allem einer Digitalisierung rund um die Netzanschlussprozesse von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen bedarf es auch an dieser Stelle einer verbindlichen Vereinheitlichung. Individuelle Prozesse je Netzbetreiber und unterschiedliche Anforderungen an die zu übermittelten Daten sind daher zu vermeiden. Dies spart enorme Kosten, erleichtert Dienstleistern die entsprechende Abwicklung und schafft zugleich für die Betreiber die erforderliche Rechtssicherheit über Art und Umfang ihrer Mitteilungspflichten

Vertragsstrafen

Unterlässt der Betreiber einer SteuVE schuldhaft die unverzügliche Anzeige einer dauerhaft außer Betrieb gegangenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, so beträgt die gegenüber dem Netzbetreiber zu entrichtende Vertragsstrafe 5.000 EUR. Ebenso beträgt die Vertragsstrafe 500 EUR sofern die vom Netzbetreiber angeforderte Reduktion des netzwirksamen Leistungsbezuges nicht umgesetzt wird.

- Aus Sicht des bne ist eine Klarstellung erforderlich, in welchen Fällen eine Vertragsstrafe eingefordert werden darf. Wir plädieren dafür, dass hier ein mehrstufiges Verfahren eingeführt wird: Wie in anderen Bereichen üblich kommt es in der Regel bei einem erstmaligen Verstoß gegen Vorgaben nicht unmittelbar zur Festsetzung eines Ordnungsgelds. Vielmehr erhält der Betreiber die Möglichkeit einer Nachbesserung/Behebung der Mängel innerhalb eines noch näher zu definierenden Zeitraums. Zusätzlich ist zu konkretisieren, in welchen Fällen ein schuldhaftes Verhalten seitens des Betreibers vorliegt (bspw. im Falle eines Internetausfalls etc.): Hier bedarf es der Festlegung einheitlicher und angemessener Kriterien, auch mit Blick auf den Umfang der Nachweisführungspflicht durch den Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber.

Übergangsvorschriften

Zur Ermöglichung einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung werden die Netzbetreiber verpflichtet, spätestens bis zum 01.10.2024 Entwürfe für die technischen Vorgaben zur Steuerung zu entwickeln und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

- Die Regelung ist äußerst kritisch zu sehen: Hier sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen für die technischen, operativen und rechtlichen Grundlagen des neuen §14a-Modells in einem Entwurfsstadium erst zum 1.10.2024 von den Netzbetreibern vorgelegt werden, mithin 9 Monate, nachdem die Inhalte der Festlegung bereits in Kraft getreten sind. Eine solche zeitliche Verschiebung wesentlicher Parameter löst zahlreiche negativen Wechselwirkungen für den Markt aus. Es bedarf zwingend einer Festlegung von bundesweit einheitlichen Übergangsregelungen durch die BNetzA, damit sich Lieferanten, Hersteller, Dienstleister etc. nicht individuellen und damit uneinheitlichen Vorgaben und Pflichten in jedem Netzgebiet für mindestens 12 Monate ausgesetzt sehen, die insbesondere für bundesweite Anbieter nicht mehr zu händeln sind und unweigerlich zu "Chaos", auch zu Lasten der Betreiber, führen werden.
- Die Vorgaben der Netzbetreiber müssen technisch einfach, unkompliziert umsetzbar und kostengünstig sein. Überzogene Anforderungen müssen unbedingt vermieden werden. Dies betrifft z. B. die technische Ausgestaltung der physischen und logischen Schnittstelle sowie die noch zu definierenden Anforderungen an die Messtechnik, die Protokollierung und Aufbewahrung der Daten, zur Ausgestaltung von Energiemanagementsystemen. Auch deshalb ist die Beteiligung weiterer Marktakteure bereits in einem frühen Stadium der Entwicklung der Vorgaben unbedingt erforderlich. Hilfreich wäre auch, wenn die BNetzA bereits in der Festlegung entsprechende Leitplanken vorgibt.

Anmerkungen zum Festlegungsverfahren BK8-22/010-A im Einzelnen:

Anwendungsbereich

Nach den bundeseinheitlichen Regelungen haben Verteilernetzbetreiber reduzierte Netzentgelte für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu bilden, die eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abgeschlossen haben.

- Aus Sicht des bne ist eine Klarstellung erforderlich, ob der Betreiber bereits mit Abschluss der Vereinbarung einen Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung erhält, unabhängig davon, ob durch den Messstellenbetreiber (insbesondere wenn dies der Netzbetreiber ist) bereits Steuerungstechnik verbaut worden ist.

Vorgaben zur Entgeltbildung

Die nach der Festlegung BK6-22-300 verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen können zwischen drei Modulen wählen, sofern sie die nachfolgend definierten notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

- Das Eckpunktepapier lässt offen, inwieweit der Betreiber einer SteuVE das einmal gewählte Modul wechseln kann. Ebenso besteht keine Klarheit über Häufigkeit und Frist eines Wechsels. Eine Klarstellung ist wichtig für die Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen der betroffenen Marktrollen mit dem Betreiber.

Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1)

Netzbetreiber verpflichtet, für Betreiber eine pauschale Reduzierung auf die zu zahlenden Netzentgelte zu bilden, auf dem Preisblatt auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen, wenn sich ein Betreiber für eine pauschale Netzentgeltreduzierung entschieden hat.

- Hier ist eine Klarstellung darüber erforderlich, wie die pauschale Reduzierung gewährt wird. Je Betreiber hinter einer Netzlokation, je Marktlokation, je Messlokation oder je technischer Ressource (SteuVE)?

Erhebung eines Grundpreises

Je Betreiber hinter einem Anschlusspunkt ist allenfalls ein Grundpreis zu erheben. Wird hinter einem Anschlusspunkt der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an einem separaten Zählpunkt gemessen, rechnet der Netzbetreiber keinen zusätzlichen Grundpreis ab

- Für Lieferanten ist es nicht nachprüfbar, ob der Netzbetreiber bereits für eine andere Marktlokation einen Grundpreis abgerechnet hat oder nicht (im Falle unterschiedlicher Lieferanten von zwei Marktlokationen hinter einem Netzanschluss). Eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist daher nicht überprüfbar.

Ergänzendes Anreizmodul (Modul 3)

Das variable Netzentgelt besteht aus drei Preisstufen. Die Ausgangsbasis bildet das allgemeine Entgelt in der NS für die Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung (Standardtarif - ST). Darüber hinaus muss der Netzbetreiber sowohl eine Preisstufe oberhalb dieser ST-Preisstufe in Form einer HT-Preisstufe (Hochlasttarif) und eine Preisstufe unterhalb der ST-Preisstufe in Form einer NT-Preisstufe (Niederlasttarif) bilden. Dabei darf die HT-Preisstufe die ST-Preisstufe höchstens um 100 % übersteigen. Die NT - Preisstufe muss im Korridor zwischen 10% und 80% der ST-Preisstufe liegen.

- Wir regen an, dass ein ausreichender Abstand zwischen HT- und NT-Preisstufen abgebildet wird, um Flexibilität anzureizen. Es muss im weiteren Verlauf der Festlegung unbedingt darauf geachtet werden, dass diese Anreize bestehen bleiben. Idealerweise könnte man die Vorgaben weiter konkretisieren.

Alle Anmerkungen zum Festlegungsverfahren sind unter www.bne-online.de in den Konsultationsbeiträgen nachzulesen, die am 27.07.2023 an die Bundesnetzagentur übermittelt wurden.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.